

Holdingsstruktur / Familienstiftung

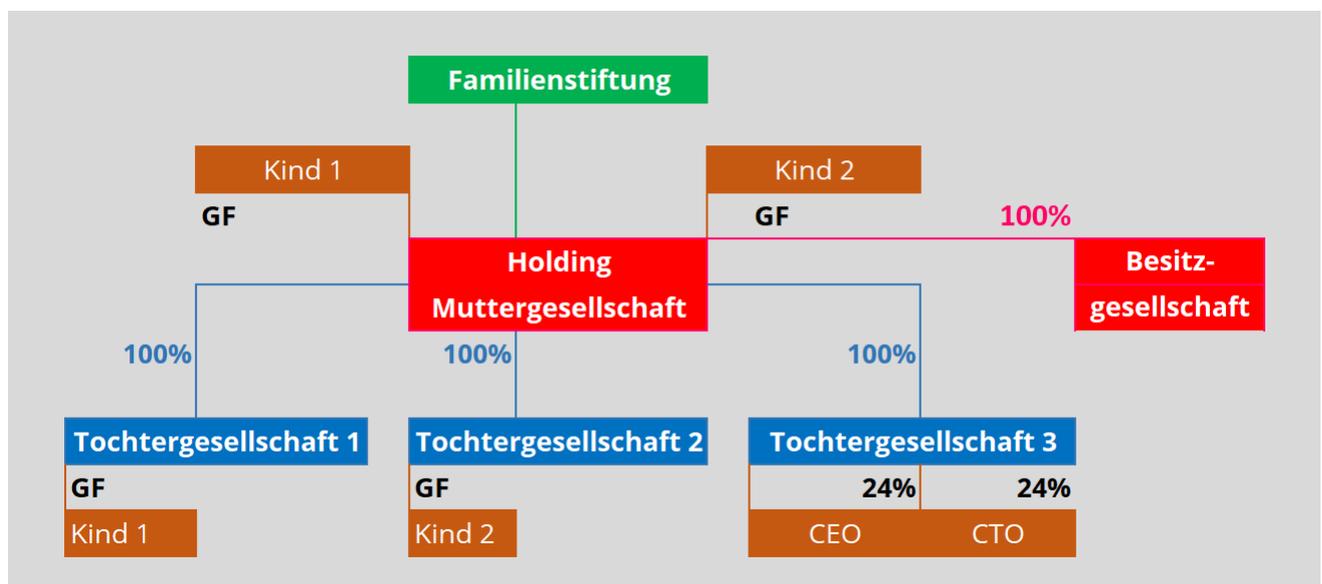
Es wird hier die Holdingsstruktur nach Schenkung bzw. Erbfall des vorherigen Videos zugrunde gelegt.

Unternehmer, die in ihrem Leben Vermögen geschaffen haben, sind bestrebt, ihr Lebenswerk an die nächste(n) Generation(en) weiterzuleiten und zu erhalten.

In dem vorherigen Video haben wir herausgearbeitet, dass eine Familienholding ein denkbarer Weg sein kann, um diese Ziele zu erreichen.

Wir haben aber auch festgestellt, dass der Bestand im Falle einer Zwietracht zwischen den Erben gefährdet sein kann. Dem kann man durch eine Familienstiftung entgegenwirken.

An die Stelle der Familienholding tritt die Familienstiftung, so dass sich das Organigramm der Familienstiftung nur geringfügig ändert:



Familienstiftung

Eine Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft errichtet.

In dem Stiftungszweck kommt der Stifterwille (des Unternehmers) zum Ausdruck.

Das Stiftungsvermögen wird verselbständigt, es gibt keine Eigentümer, die über das Vermögen verfügen könnten.

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht, die den Stifterwillen zu beachten hat.

Der Stifter bestimmt die Destinatäre (Begünstigte).

Eine Stiftung kann zu Lebzeiten oder auf den Todestag des Stifters errichtet werden.

Eine Stiftung kann gemeinnützig (und damit steuerbefreit) sein. Sie ist es nicht notwendigerweise.

Holdingstruktur / Familienstiftung

Familienholdingstruktur und Familienstiftung

Da Unternehmer zu Lebzeiten oder zumindest zu Zeiten ihrer aktiven unternehmerischen Tätigkeit über ihr Vermögen frei verfügen wollen, kommt für sie die Errichtung einer Stiftung erst auf ihren Todestag in Betracht.

Wählen sie diesen Weg, so können sie sicher sein, dass das Vermögen, ihr Lebenswerk, dem Stifterwillen verhaftet bleibt. Wenn sie diese Veräußerungen des Vermögens nicht oder nur eingeschränkt vorsehen, ist der Bestand des Vermögens gesichert.

Die Erben des Stifters können jedoch als Destinatäre eingesetzt werden, d.h. sie sind Begünstigte der Überschüsse aus der Holding.

Steuern der Familienstiftung

Familienstiftungen sind dadurch gekennzeichnet, dass Destinatäre Familienmitglieder sind. Sie sind mithin nicht gemeinnützig.

Es gilt mithin das für die Familienholding geltende Steuerrecht analog.

Solange die Gewinne im Kreis der Holding verbleiben, unterliegen sie der Körperschaft- und der Gewerbesteuer. Wenn die Auszahlungen an die Destinatäre erfolgen, fällt KEST an.

In der Erbschaftsteuer sind Besonderheiten zu beachten, deren Darstellung in diesem Video allerdings zu umfangreich wäre.

Eine pauschale Feststellung jedoch ist, dass Familienstiftungen keine Steuervorteile oder gar Steuerfreiheit nach sich ziehen, allerdings auch keine entscheidenden Nachteile.

Der Sinn einer Familienstiftung liegt mithin nicht in steuerlichen Überlegungen, sondern in der Sicherung der Holdingstruktur, also dem Lebenswerk des Stifters.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass eine Familienstiftung nicht nur für Unternehmen oder Holdingstrukturen, sondern auch für jedes andere, erhaltenswerte Vermögen (Grundstücke, Aktien etc.) in Betracht kommen kann.